



Vorentwurf über die Änderung des Bundesgesetzes über Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung

Vernehmlassungsstellungnahme der Eidgenössischen Kommission für Frauenfragen EKF (September 2009)

Die Vereinbarkeit von Beruf und Familie für Frauen und Männer ist ein Kernanliegen der Eidgenössischen Kommission für Frauenfragen EKF. Eine der zentralen Voraussetzungen für die Vereinbarkeit ist die Möglichkeit zur ausserfamiliären Kinderbetreuung. Die EKF setzt sich deshalb seit Jahren differenziert für ein breites Kinderbetreuungsangebot ein, das qualitativ wie quantitativ den Bedürfnissen von Kindern und Eltern entspricht.¹

Die EKF spricht sich klar für die Verlängerung der Dauer des Impulsprogramms aus. Der erläuternde Bericht zum Vorentwurf über die Änderung des Bundesgesetzes über Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung zeigt, dass die Anschubfinanzierung ein effizientes Instrument zur Schaffung neuer Betreuungsplätze ist und eine wertvolle Hilfe darstellt für Betreuungseinrichtungen, die sich im Aufbau befinden. Dennoch besteht in der Schweiz weiterhin ein gravierender Mangel an Betreuungsplätzen; die Nachfrage übersteigt das Angebot bei Weitem.² Die EKF befürwortet deshalb die Fortführung des Programms, bis Angebot und Nachfrage nach ausserfamiliären Betreuungsangeboten im Gleichgewicht sind und die Vereinbarkeit von Beruf oder Ausbildung und Familie für Frauen und Männer in diesem Punkt tatsächlich gewährleistet ist.³

Die EKF befürwortet explizit die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die Förderung des Innovationsgeistes bei Kantonen und Gemeinden im Hinblick auf die Schaffung von familienergänzenden Betreuungsplätzen. Bereits in ihrer Stellungnahme zum «Bundesbeschluss über Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung» von 2006 forderte die EKF einen solchen Innovationsartikel. Dabei dachte sie nicht spezifisch an die Möglichkeit von Pilotprojekten mit Kinderbetreuungsgutschriften, wie das seit dem 1. Oktober 2007 möglich ist (Art. 14a der Verordnung über Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung), sondern an verschiedene Projekte, wie die Schaffung und Unterstützung eines (gemeindeübergreifenden) KITA-Busses oder die Schaffung von Stellen, welche Unterstützungsleistungen für den Aufbau von Trägerschaften – besonders in ländlichen Regionen – bieten. Aus diesen Gründen begrüsst die EKF, dass die vorgeschlagene Änderung weiter geht als das heute gültige Gesetz und grundsätzlich allen Projekten die Möglichkeit zur Unterstützung bietet, welche dem Grundsatz in Art. 1 genügen.

Die EKF unterstützt den Antrag des Bundesrates zum Erlass eines dritten Verpflichtungskredits. Laut dem erläuternden Bericht zum laufenden Vernehmlassungsverfahren (S. 9) wurden in der ersten Laufzeit (1. Februar 2003 bis 31. Januar 2007) ungefähr 70 Millionen Franken gebraucht. In der zweiten Laufzeit (1. Februar 2007 bis 31. Januar 2011) wird der gesprochene Kredit von 120 Millionen Franken laut Hochrechnungen voll ausgeschöpft. Es ist aus verschiedenen Gründen zu erwarten, dass für die angestrebte dritte Laufzeit (1. Februar 2011 bis 31. Januar 2015) eine noch wesentlich höhere Nachfrage bestehen wird,

- weil das Impulsprogramm nun einen hohen Bekanntheitsgrad erreicht hat,
- da die Kantone und Gemeinden zum heutigen Zeitpunkt im Vergleich zur Startphase des Impulsprogramms ein verstärktes Engagement im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung zeigen, dies unter anderem,
- weil die Kantone bis 2015 die Inhalte des HarmoS-Konkordates umsetzen müssen⁴ und
- da bis maximal 21 Millionen Franken alleine für die Innovationsförderung eingesetzt werden können.

Die EKF beantragt einen dritten Verpflichtungskredit von 200 Millionen Franken. Sie erachtet die 140 Millionen Franken, welche der Bundesrat für den Kredit beantragt hat, aus den oben aufgeführten Gründen als zu tief angesetzt.

Die EKF verlangt zudem, dass die Anforderungen für die Gewährung von Finanzhilfen gesenkt werden. In der Verordnung über Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung soll ein **Finanzkonzept für vier (statt sechs) Jahre** festgesetzt werden, wie es die EKF bereits in ihrer Stellungnahme zum «Bundesbeschluss über Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung» von 2006 (S. 5) gefordert hat. Die EKF erachtet gewisse Anforderungen als gerechtfertigt, da nur Einrichtungen unterstützt werden sollen, deren Bestehen längerfristig gesichert ist. Zu hohe Anforderungen gefährden jedoch u. a.⁵ die angestrebte rasche Impulswirkung des Programms.⁶ **Zudem beantragt die EKF, wie ebenfalls bereits 2006, dass für Einrichtungen in ländlichen Gemeinden die geforderte Mindestzahl von zehn Plätzen gesenkt wird.**

¹ Vgl. dazu folgende Publikationen der EKF: «Bundesbeschluss über Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung. Stellungnahme der Eidgenössischen Kommission für Frauenfragen EKF zur Botschaft des Bundesrates», Bern 2006; Broschüre «Wer denn? Wie denn? Wo denn? Ein Leitfaden zur familienexternen Kinderbetreuung», Bern 1993; «Familienexterne Kinderbetreuung. Teil 1: Fakten und Empfehlungen» und «Teil 2: Hintergründe» Bern 1992.

² Familien- und schulergänzende Kinderbetreuung. Eine Bestandesaufnahme der Eidg. Koordinationskommission für Familienfragen EKFF, Bern 2009, S. 43; Familienergänzende Kinderbetreuung und Erwerbsverhalten von Haushalten mit Kindern. Wissenschaftlicher Schlussbericht. Mecop/INFRAS, Studienreihe Vereinbarkeit von Beruf und Familie Nr. 3, seco, Bern 2007, S. II; Familienergänzende Kinderbetreuung in der Schweiz: Aktuelle und zukünftige Nachfragepotenziale. Wissenschaftlicher Bericht, Schweizerischer Nationalfonds – NFP52, Tassinari Beratung, Mecop und INFRAS, Zürich 2005, S. VII - XII.

³ Es genügt nicht, ausschliesslich in den Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung zu investieren. Um die tatsächliche Vereinbarkeit und die Gleichstellung der Geschlechter gezielt zu fördern, braucht es kohärente Massnahmen in der Arbeitsmarktpolitik (z.B. familienfreundliche Arbeitszeitenregelungen) und der Familien- und Sozialpolitik (z.B. Elternurlaub) sowie bei den Sozialversicherungen (z.B. zivilstands- und geschlechtsunabhängige Rentensysteme mit Betreuungsgutschriften) und im Steuerrecht (z.B. Individualbesteuerung) (Vgl. dazu u. a. die Broschüre der Eidgenössischen Kommission für Frauenfragen EKF «Wer denn? Wie denn? Wo denn? Ein Leitfaden zur familienexternen Kinderbetreuung», Bern 1993, S. 22 – 23).

⁴ Vgl. unter: <http://www.edk.ch/dyn/14901.php>.

⁵ Vgl. zu den weiteren Gründen: Erläuternder Bericht zum Vorentwurf über die Änderung des Bundesgesetzes über Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung, S. 9.

⁶ Zum Zielkonflikt der beiden Ziele (1) Nachhaltigkeit und (2) Impulswirkung vgl. Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung. Evaluation des Impacts. Forschungsbericht Nr. 12/05, Bundesamt für Sozialversicherung BSV, Bern 2005, S. II bis VIII.